

Frage

Freiburg hat eine seit langem renommierte Universität, die für die Ausstrahlung unseres Kantons in der Schweiz und im Ausland sorgt.

Mit der sich rasch entwickelnden universitären Landschaft, insbesondere rund um den Bologna-Prozess, die Finanzierung der Universitäten und den neuen Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung, sind für eine gute Positionierung der Universität viele Faktoren im Spiel.

Diese Entwicklung und ihre Chancen und Risiken für eine Universität, die nicht zu den grössten des Landes gehört, muss von einer starken und innovativen Universität antizipiert und vorbereitet werden.

Damit sind alle Akteure sehr stark gefordert.

Diese Anforderungen erscheinen mir insbesondere mit der heutigen Regel im Widerspruch, dass Professoren, die ins Ruhestandsalter kommen, ihren Vertrag um weitere 5 Jahre verlängern und somit bis zum Alter von 70 Jahren in ihrer Stelle bleiben können.

Somit bitte ich den Staatsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Ist der Staatsrat bereit, die Möglichkeit für Professoren, ihre Tätigkeit bis zum Alter von 70 Jahren auszuüben, unter dem Blickwinkel der Salärmasse, der Effizienz, der Motivation und der Fähigkeit, neue Projekte zu entwickeln, zu prüfen?
- Kann der Staatsrat insbesondere angeben, wie viele Professoren (im Verhältnis zu ihrer Gesamtanzahl) momentan über eine Bewilligung verfügen, ihre Tätigkeit bis zum 70. Altersjahr auszuüben, sowie wie der Drittfinanzierungsanteil (Nationalfonds, Mandate usw.) aussieht (gegenüber dem Gesamttotal), den diese Professoren in unserer Universität anziehen?
- Wie rechtfertigt der Staatsrat diese Ausnahme bei den Universitätsprofessoren, wenn die anderen Staatsangestellten unabhängig von ihrem Dienstverhältnis und Gehalt nicht über ihr 65. Altersjahr hinaus arbeiten dürfen und erwiesen ist, dass vorzeitige Pensionierungen die Gesamtsalärmasse zulasten des Staates reduzieren?
- Meint der Staatsrat nicht, dass diese Situation (Tätigkeit bis 70) ein besonderes Risiko in Bezug auf die Führungsgremien (Rektorat, Dekanate usw.) der Universität birgt?
- Ist der Staatsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass bei der Universität ein Höchstalter von 65 Jahren für die Ausübung einer leitenden Funktion (Rektorat, Dekanat usw.) festgelegt wird, unabhängig von der Möglichkeit, des heutigen Angebots für Professoren, ihre akademische Tätigkeit bis 70 auszuüben?

7. Dezember 2005

Antwort des Staatsrates

Die kantonale Gesetzgebung über das Rentenalter der Universitätsprofessoren hat sich schrittweise zu einem tieferen Grenzalter hin entwickelt. Tatsächlich waren die Professoren vor 1975 gezwungen, ihre Tätigkeit bis zum Alter von 70 Jahren auszuüben. Auf ihren Wunsch hat das Gesetz vom 22. Mai 1975 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals eine Flexibilisierung mit einem Fächer zwischen 65 und 70 Jahren eingeführt. Eine Änderung von 1983 dieses Gesetzes sah anschliessend für alle Beamten vor, dass sie schon ab 60 Jahren in den Ruhestand treten konnten. In der Folge wurde die Bestimmung für die Universitätsprofessoren geändert und nur noch das Höchstalter von 70 Jahren angegeben, wobei sie wie die anderen Staatsangestellten ein flexibles Rentenalter für sich beanspruchen konnten. Es ging seinerzeit also nicht darum, das Höchstalter der Pensionierung für Professoren herabzusetzen, vielmehr sollte ihnen ermöglicht werden, bereits früher in Pension zu gehen.

Die Parlamentsdebatte vom 15. September 1983 hilft die Begründung dieser Bestimmung zu verstehen. Ihr liegen die Bedingungen der Altersvorsorge zugrunde, welche die Rekrutierung von Professoren, insbesondere ausländischer Professoren, erschwerten, wenn nicht geradezu verunmöglichten. Die meisten der damals über 40 Jahre alten Betroffenen mussten sich ein angemessenes Altersguthaben aufbauen können. Trotz grösserer persönlicher Einkäufe erreichten sie selten die maximale Rente, auch wenn sie ihre Tätigkeit bis zum 70. Altersjahr ausübten. Der Staat wollte nicht unter den Druck geraten, einen Teil des Einkaufs übernehmen zu müssen (Tagblatt des Grossen Rates, September 1983, S. 1314), wie es bei anderen Schweizer Universitäten geschehen war.

Mit der Entwicklung zu einer Anstellung von Professoren in jüngerem Alter und dem explizit ausgedrückten Willen, die Professorenschaft nach und nach zu verjüngen, hat das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität den entsprechenden Gesetzesartikel über das Staatspersonal ausgewechselt und die Möglichkeit hinzugefügt, das Rentenalter bei der Anstellung zu begrenzen.

Das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal enthält keine Bestimmungen mehr über das Pensionsalter der Professoren; sie wurden im Gesetz über die Universität festgelegt, dessen Artikel 19 wie folgt geändert wurde

¹ *Das Dienstverhältnis der Mitglieder der Professorenschaft der Universität endet von Rechts wegen am Ende des akademischen Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr erreicht haben. Der Vertrag kann einen späteren Zeitpunkt vorsehen; der vorgesehene Zeitpunkt darf aber nicht über dem 70. Altersjahr liegen.*

Seit das StPG am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, erfolgten alle Anstellungen neuer Professoren mit Rücksicht auf den Willen, das Pensionsalter auf 65 zu beschränken; von der Möglichkeit der vertraglichen Vereinbarung eines höheren Alters wurde nicht Gebrauch gemacht. Dies betrifft bisher 32 Professorinnen und Professoren.

In der Periode davor, das heisst seit die Möglichkeit, das Ruhestandsalter vertraglich zu regeln, mit dem Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität eingeführt wurde, ist diese Bestimmung wie folgt angewendet worden:

- bei 2 Professoren wurde das Pensionsalter in ihrem Anstellungsentscheid auf 66 Jahre festgelegt;
- bei 16 Professoren wurde das Pensionsalter in ihrem Anstellungsentscheid auf 67 Jahre festgelegt;
- bei 16 Professoren wurde das Pensionsalter in ihrem Anstellungsentscheid auf 68 Jahre festgelegt;
- bei 7 Professoren wurde das Pensionsalter in ihrem Anstellungsentscheid auf 69 Jahre festgelegt.

Was die Anstellung von Professoren vor diesen gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre betrifft, so können sie ihre Tätigkeit als Professor an der Universität Freiburg bis zum Ende des akademischen Jahrs ausüben, in dem sie das 70. Altersjahr erreicht haben. Gemäss Staatsratsentscheid vom 28. Januar 2003 bleibt dies ihr erworbenes Recht. Dieser Entscheid wurde allen Betroffenen – das sind im Moment 131 Professoren von 202 – schriftlich mitgeteilt. Diese Professoren sind nicht verpflichtet, ihre Tätigkeit bis 70 auszuüben, es besteht für sie lediglich diese Möglichkeit. Interessant ist vielleicht der Hinweis, dass bei den sieben (für die Jahre 2006 und 2007) eingegangenen Rücktrittsschreiben, ein Professor mit 70, zwei mit 69, einer mit 68, einer mit 66, einer mit 65 und einer mit 64 aufhören wird. Es gibt keinerlei Statistik, die ermöglichen würde, das Alter mit den gewonnenen Finanzierungen in Verbindung zu bringen. Altersunabhängig reichen Professoren, die bald das Pensionierungsalter erreichen, selten Projektgesuche ein, weil sie keine Mitarbeiter anstellen können, insbesondere keine Doktoranden, die sie nicht bis zum Abschluss ihres Doktorats betreuen können. Es gibt aber zahlreiche Professoren, die auch nach 65 noch sehr aktiv sind und deren wissenschaftliche Ausstrahlung auch nach ihrem Eintritt in den Ruhestand auf die Universität zurückfällt. Ein Beispiel ist Othmar Keel, emeritierter Professor, an den 2005 der Marcel-Benoist-Preis verliehen wurde.

Derzeit erfolgt die Wahl der Professoren für eine Funktion als Dekan oder Mitglied des Rektorats aufgrund ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten für diese Aufgaben. Tatsächlich erfolgt diese Wahl bereits seit einigen Jahren nicht mehr nach dem Anciennitätsprinzip. Hier nachfolgend zur Information das Alter der Rektoratsmitglieder und Dekane bei Funktionsantritt in den vergangenen Jahren:

Rektorat 1995-1999: durchschnittlich 55,6 Jahre alt (2 Vize-Rektoren waren 66 Jahre alt als ihr Mandat endete).

Rektorat 1999-2003: durchschnittlich 53,6 Jahre alt (kein Mitglied war älter als 65).

Rektorat 2003-2007: durchschnittlich 57,6 Jahre alt (kein Mitglied wird älter sein als 65).

Bei den Dekanen sah das Funktionsantrittsalter in den letzten sechs Jahren wie folgt aus:

Theologie:	55,8 Jahre alt
Recht:	47,2 Jahre alt
WSW:	48,1 Jahre alt
Phil. I:	58 Jahre alt
Phil. II:	53,6 Jahre alt

Somit kann festgestellt werden, dass das durchschnittliche Alter der Professoren, die eine leitende Funktion übernehmen, deutlich unter dem Ruhestandsalter von 65 Jahren liegt, auch dauert das Mandat eines Dekans lediglich zwei Jahre, dasjenige eines Rektoratsmitglieds vier Jahre.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen, an welche sich die Universität strikt hält, werden nach und nach zu einem jüngeren Ruhestandsalter der Professoren bis zu 65 Jahren führen. Der Vorbehalt, der in bestimmten Sonderfällen den Eintritt in den Ruhestand nach 65 Jahren erlaubt, wird nur in absoluten Ausnahmefällen genutzt werden. Somit ist im Moment ein Generationenwechsel im Gange.

Abschliessend sieht der Staatsrat keine Notwendigkeit, ein Höchstalter für die Ausübung einer leitenden Funktion an der Universität festzulegen.

Freiburg, den 6. Februar 2006